

Ärzte - Rundschreiben

1. Elektronische Patientenrechnung

Das Thema der Digitalisierung schreitet voran. Das E-Health-Gesetz wurde am 04.12.2015 verabschiedet. Es ist seit Anfang 2016 gültig. Das Gesetz enthält Bestimmungen zur **sicheren digitalen Kommunikation** und zu **Anwendungen im Gesundheitswesen**. Es bietet für Sie die Möglichkeit, auf eine herkömmliche Papierrechnung zu verzichten. Damit Sie Ihren Patienten digitale Rechnungen zukommen lassen dürfen, benötigen Sie deren **Zustimmung**. Zwischen Ihnen und dem Rechnungsempfänger muss Einvernehmen darüber bestehen, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll. Sie kann schriftlich in Form einer Einverständniserklärung eingeholt werden und muss in einem Format versendet werden, das nicht verändert werden kann (z.B. PDF). Wichtig ist, dass Sie den Datenschutz beachten und die Dokumente nicht als einfachen Anhang an die E-Mail verschicken. Die E-Mail ist zu verschlüsseln oder der Anhang mit einem Passwort zu versehen. Die Datei selbst oder der Übertragungsweg muss entsprechend verschlüsselt sein. Ihr IT-Berater weiß hier bestimmt einen Weg, dies sicherzustellen. Um sich als Praxis möglichst vollständig abzusichern, sollten Sie sich vom Patienten vorsorglich von der Schweigepflicht entbinden lassen, falls Unbefugte wider Erwarten Zugang zu den per E-Mail übermittelten Daten erhalten. Liegt die Einwilligung vor, ist § 203 StGB nicht verletzt.

Abschließend noch einen Überblick über die **Vorteile** der elektronisch übersandten Rechnung:

Für die Praxis:

- zeitsparende Rechnungslegung, da Ausdrucken und Kuvertieren entfällt
- die Zeit und das Porto für den Postweg werden eingespart
- die Praxis wird in den Augen der Patienten als fortschrittlich eingestuft

Vorteile für den Patienten:

- das Weiterleiten der Rechnung an z.B. Versicherungen ist unkompliziert möglich. Bei manchen Versicherungen ist es auch möglich, auf der Homepage die Rechnung online einzureichen
- es wird Porto gespart
- die Rechnung wird nicht mehr im Papierformat archiviert, sondern auf dem Computer abgespeichert

Benötigen Sie eine Musterformulierung für Ihre Zustimmungserklärung?

Sprechen Sie uns an!

2. Betriebsprüfung in der Arztpraxis

Auch wenn das Thema nicht besonders beliebt ist: Betriebsprüfungen sind unumgänglich – auch nicht für niedergelassene Ärzte. Wie bereits mitgeteilt, bilden die Finanzämter spezielle Betriebsprüfer für die Prüfung von Arztpraxen aus. Diese Prüfer werden insbesondere hinsichtlich der ärztlichen Abrechnungssoftware geschult und wissen genau, welche Auswertungen sie aus welcher Software ziehen können. Dazu wird häufig zusammen mit der Prüfungsanordnung ein EDV-Fragebogen übersandt, auf dem der Arzt/Steuerberater sowohl Angaben zu dem eingesetzten Buchhaltungssystem als auch zu den vorgelagerten Systemen (etwa dem Abrechnungsprogramm) machen soll. Der Prüfer informiert sich im Vorfeld genau über die Praxissoftware und ist so zu Beginn der Betriebsprüfung hinsichtlich der Auswertungsmöglichkeiten oftmals sehr gut geschult und ggfs. versierter im Umgang mit der Software als das Praxispersonal.

Es ist grundsätzlich Aufgabe des Arztes, seine Datenbestände so zu organisieren, dass bei einer zulässigen Einsichtnahme in steuerlich relevante Datenbestände keine geschützten Bereiche tangiert werden können. Der Arzt ist in der Verpflichtung, das Arzt-Patientengeheimnis zu wahren.

Nimmt ein Arzt in seiner Datenverarbeitung die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderliche Trennung seiner Daten nicht vor, hindert das die Finanzbehörde nicht, den Zugriff auf die Daten im vorliegenden Bestand zu verlangen.

Es liegt ausschließlich in der Entscheidungssphäre des Arztes, welches Datenverarbeitungssystem er einsetzt und welche steuerlich relevanten Unterlagen er damit erstellt bzw. darin verarbeitet. Damit liegt es auch in seiner Verantwortung, das System so auszuwählen und einzusetzen, dass einerseits seine Geheimhaltungspflichten gewahrt sind und andererseits der Finanzverwaltung der gesetzlich eingeräumte Zugriff, insbesondere auch der unmittelbare und mittelbare Zugriff, auf alle steuerlich relevanten Daten, die keinem Auskunftsverweigerungsrecht unterliegen, möglich ist. Für versehentlich überlassene Daten besteht kein Verwertungsverbot.

Ist dem Finanzamt die Prüfung steuermindernder Tatsachen verwehrt, weil der Arzt die Einsicht in seine Unterlagen unter Hinweis auf seine Verschwiegenheitspflicht verweigert, so geht dies zu Lasten des Arztes. Verweigert ein Arzt jedwede Auskunft über Diagnosen und Behandlungsmethoden, kann nach den Grundsätzen der objektiven Feststellungslast die Umsatzsteuerbefreiung nicht gewährt werden, soweit Anhaltspunkte für steuerpflichtige Leistungen an Patienten gegeben sind.

Die Hersteller von ärztlichen Arztinformationssystemen sind sich dieser Problematik leider nur wenig bewusst. Im Juni dieses Jahres schrieben wir alle Softwarehersteller unserer ärztlichen Mandate hinsichtlich dieser Thematik an. Auf unser Schreiben erhielten wir lediglich zwei Rückmeldungen. Ein Softwarehaus teilte uns mit, dass unser Schreiben eingegangen sei und sie sich bei Bearbeitung melden (was bis heute noch nicht passiert ist) und ein Softwareunternehmen teilte uns mit, dass die steuerliche Trennung der Daten mit ihrer Software möglich ist.

Um auf die Notwendigkeit der Datentrennung aufmerksam zu machen, möchten wir Sie bitten, in Ihrem und unserem Sinne bei den nächsten Terminen mit Ihren Softwarepartnern diese Thematik anzusprechen und um Lösungsvorschläge zu bitten.